

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 183/14 S

L 13 AS 98/14 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 34/14 ER (SG Oldenburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Schütze und die Richterin Hannappel beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. April 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 11.3.2014, mit dem die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist, als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 23.4.2014*). Gegen diese Entscheidung des LSG hat die Antragstellerin persönlich mit Schreiben vom 27.5.2014 beim LSG "Revision" eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und vom Senat als Beschwerde gewertet wird; sie macht einen "schwerwiegenden" Verfahrensmangel und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie trägt vor, dass der Beschluss nicht durch die Richter unterschrieben sei.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf dieses zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel an das BSG anfechtbar. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

